



Hochschule für  
Philosophie

München

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

**zur Erlangung des Zertifikats  
„Philosophie und Leadership“**

**an der Hochschule für Philosophie München/  
Philosophische Fakultät S.J.  
vom 19. September 2013**



Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 16.9.2013 folgende Satzung:

### **§ 1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums**

- (1) Bei dem Zertifikatsstudium „Philosophie und Leadership“ handelt es sich um ein spezielles weiterbildendes Angebot der Hochschule für Philosophie gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 (BayHSchG).
- (2) Ziel des Studiums ist die theoretische Fundierung und praktische Ausbildung der Grundlagen von Führungskompetenz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der existentiellen Auseinandersetzung und der ethischen Reflexion.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugang zum Zertifikatsstudium „Philosophie und Leadership“ erhält jede oder jeder, die oder der eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 43 Abs. 1, Abs. 3 oder Art. 45 Abs. 1 BayHSchG besitzt.
- (2) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung werden nur ordentlich Studierende zugelassen.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. <sup>3</sup>Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. <sup>2</sup>Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Zertifikats-Studium beträgt drei Semester.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt
- (3) <sup>1</sup>Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagbrett der

Hochschule bekanntgegeben. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungen im Verfassen von Seminararbeiten bestehen, wird die Abgabefrist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.<sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Seminararbeit beträgt ca. 8 Wochen.

- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden mindestens von einem Prüfer abgenommen und von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert.<sup>2</sup>Seminararbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. <sup>2</sup>Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. <sup>3</sup>Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. <sup>2</sup>Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. <sup>3</sup>Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

## **§ 5 Prüfungsleistungen**

Ein Zertifikat wird ausgestellt, wenn folgende sieben Lehrveranstaltungen erfolgreich bestanden worden sind:

1. Vorlesung im Bereich Anthropologie oder Ethik oder Besuch eines Seminars (Pro- oder Hauptseminar) im Bereich der Anthropologie und Ethik. Die Vorlesung muss in einer 20minütigen mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. In dem Seminar muss eine Seminararbeit von 12-18 Seiten verfasst werden und mit mindestens „ausreichend“ bestanden worden sein. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen. Die Vorlesung bzw. das Seminar sind mit jeweils 2 SWS ausgewiesen.
2. Hauptseminar zu Thema ‚Theorien von Leadership in der Wirtschaft und Philosophie‘. Im Seminar eine Seminararbeit von 12-18 Seiten verfasst werden und mit mindestens „ausreichend“ bestanden worden sein. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen. Das Seminar ist mit 2 SWS ausgewiesen.
3. Vorlesung ‚Einführung in die Grundlagen der BWL‘. Die Vorlesung muss in einer 20minütigen mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Vorlesung ist mit 2 SWS ausgewiesen.
4. Übung zum Thema ‚Selbstwahrnehmung und Meditation‘ als Blockveranstaltung an einem Wochenende. Die Anmeldung zur Übung erfolgt verpflichtend in der ersten Woche des betreffenden Semesters beim jeweiligen Lehrenden. Zum Bestehen der Übung wird die Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung vorausgesetzt. Ist dies nicht möglich, gilt die Übung als „nicht bestanden“ und kann einmal wiederholt werden. Die Übung ist mit 1 SWS ausgewiesen.
5. Übung ‚Leadership im Dialog‘ als Blockveranstaltung von vier Abenden über zwei Semester verteilt. Die Anmeldung zur Übung erfolgt verpflichtend in der ersten Woche des jeweils ersten Semesters beim jeweiligen Lehrenden. Die Übung gilt als „bestanden“, wenn alle vier Abende besucht wurden. Unter Angaben von nicht zu vertretenden Gründen kann von einem Abend fern geblieben werden. Die Aneignung der fehlenden Inhalte können durch ein 5-7seitiges Essay nachgewiesen werden. Die Übung ist mit 1 SWS ausgewiesen.
6. Übung in Rhetorik. Zum Bestehen der Übung muss eine dreißigminütige Präsentation abgelegt werden. Die Übung ist mit 2 SWS ausgewiesen.
7. Hauptseminar im Bereich der Führungskompetenzen. Im Seminar eine Seminararbeit von

12-18 Seiten verfasst werden und mit mindestens „ausreichend“ bestanden worden sein. Das Seminar ist mit 2 SWS ausgewiesen.

## **§ 6 Prüfungsfristen**

<sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen erfolgt auf persönliche Anmeldung im Prüfungssekretariat. <sup>3</sup>Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>3</sup>Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
  - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Zertifikatsstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen i.S. des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Falle des § 5 Nr. 4 ist die gesamte Übung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen, im Fall des § 5 Nr. 5 gilt dies, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen von mehr als einem Abend fern geblieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. <sup>6</sup>Überschreitet ein Kandidat die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Kandidat die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ,

### **§ 10 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>4</sup>Die Feststellung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Gleichwertigkeit nach Satz 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>5</sup>Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Studierenden im Bachelorstudiengang für Philosophie wird die mündliche Prüfung in den Fächern ‚Philosophische Anthropologie‘ oder ‚Ethik‘ für den in § 5 Satz 1 verlangten Leistungsnachweis anerkannt.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## **§ 12 Aushändigung des Zertifikats**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat. Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. Ihm wird eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.6.2013 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 26.7.2013.

München, 19. September 2013

(Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher)  
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 19.9.2013 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.9.2013.